

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Herr Jochen Laser

- per Postzustellungsurkunde -

Bearbeiter:in: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Geschäftszeichen: VIII-252-00000-2021/029-009

Schwerin, 01. Februar 2022

Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 15.01.2022

hier: „Markterkundungsverfahren zur Einführung von einer digitalen Kontaktverfolgung (Teil II) [#237692]“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem IFG M-V, dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 15.01.2022 danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

I. Zum Antrag nach IFG M-V

Nach den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass Ihre Fragen beantwortet werden und der Informationszugang unter Schwärzung der Informationen, durch deren Bekanntwerden personenbezogene Daten offenbart werden würden, erfolgt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Fax vom 15.01.2022, eingegangen im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 17.01.2022, bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

„Welche Produkte wurden von Ihnen evaluiert [1.], welche Anbieter (ausser der Culture 4 live GmbH) wurden kontaktiert am Verfahren beteiligt [2.]? Ich bitte um explizite Nennung der Produktnamen und Anbieter, so daß eine eindeutige Identifizierung möglich ist [3.].“

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Weiterhin bitten Sie um Übersendung eines entsprechenden Dokuments mit den Ergebnissen der Markterkundung [4.].

II.

Ihren Antrag auf „Auskunft bzw. Einsicht nach § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)“ lege ich dahingehend konkretisierend aus, dass es sich dabei um einen Antrag auf Informationszugang nach den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) handelt.

Dies zugrunde gelegt, ist der Antrag auf Informationszugang in dem unter Ziffer 1 des Bescheides genannten Umfang gemäß § 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 i. V. m. § 11 Abs. 3 IFG M-V begründet. Ihre diesbezüglichen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 3.

Im Rahmen der Markterkundung wurden die folgende Systeme berücksichtigt: Darfichrein.de, Corona Warn App, Spotlay, Corona-Kontakt.de, 2FDZ „Fit für die Zukunft“, Melde App Kontaktverfolgung, Pass4all, Gehext.de, LUCA Kontaktverfolgung.

Zu 2.

Es wurde ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit nur einem Unternehmen durchgeführt. Dem folgend, ist keine Kontaktaufnahme mit anderen Anbietern erfolgt.

Zu 4.

Ihnen wird gemäß § 11 Abs. 3 IFG M-V der Vermerk vom 03.03.2021, der auch Entscheidungsgrundlage für die Beschaffung des Luca Systems war und die von Ihnen begehrten Informationen enthält, übersandt. Darüberhinausgehende Informationen sowie Informationen, durch deren Bekanntwerden personenbezogene Daten (§ 7 IFG M-V) offenbart werden würden, wurden geschwärzt.

Die Kostenentscheidung in Ziffer 2 des Bescheides beruht auf § 13 Abs. 1 IFG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Arsenal am Pfaffenteich, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

II. Zum Antrag nach LUIG M-V

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Im vorliegenden Fall geht es nicht um derartige Informationen, weshalb ich Ihren Antrag ablehnen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Absatz 2 Nummer 5 LUIG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Arsenal am Pfaffenteich, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin einzulegen.

III. Zum Antrag nach VIG

Ferner begehren Sie die Zusendung der oben genannten Informationen nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Absatz 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG).

Bei Ihrem Begehren handelt es sich bereits nicht um derartige Informationen, so dass ich Ihren Antrag aus diesem Grund ablehnen muss. Informationen zum Verbraucherschutz und zur Lebensmittelüberwachung kann Ihnen das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

